



Statuten

für den „Verein Chinderhuus Turbenthal“



Wenn ein **Kind** kritisiert wird, lernt es, zu verurteilen.

Wenn ein Kind angefeindet wird, lernt es zu kämpfen.

Wenn ein Kind verspottet wird, lernt es, schüchtern zu sein.

Wenn ein Kind beschämt wird, lernt es, sich schuldig zu **fühlen**.

Wenn ein Kind verstanden und **toleriert** wird, lernt es, geduldig zu sein.

Wenn ein Kind **ermutigt** wird, lernt es, sich selbst zu **vertrauen**.

Wenn ein Kind **gelobt** wird, lernt es, sich selbst zu schätzen.

Wenn ein Kind gerecht behandelt wird, lernt es, **gerecht** zu sein.

Wenn ein Kind **geborgen** lebt, lernt es, zu vertrauen.

Wenn ein Kind **anerkannt** wird, lernt es, sich selbst zu mögen.

Wenn ein Kind in **Freundschaft** angenommen wird,

lernt es, in der Welt **Liebe** zu finden.

(Text aus einer tibetischen Schule)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Ziel und Zweck	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Gönner	4
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 6 Austritt, Ausschluss	4
Art. 7 Organe	4
Art. 8 Mitgliederversammlung	4
Art. 9 Vorstand	5
Art. 10 Kontrollstelle	6
Art. 11 Zeichnungsberechtigung	6
Art. 12 Chinderhuus-Reglement	6
Art. 13 Einnahmen	7
Art. 14 Haftung	7
Art. 15 Auflösung	7
Art. 16 Schlussbestimmung	7

(Zu Gunsten der Lesbarkeit wird entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet. Dies ist bei allen Inhalten wertneutral zu verstehen und schliesst die jeweils andere Form mit ein.)

Rechtsform und Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Chinderhuus Turbenthal“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Gemeinde Turbenthal.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt für Kinder, für die ein Bedarf nach familienergänzender Betreuung besteht, den Betrieb einer Krippe, die tagsüber Kinder in Obhut und Pflege nimmt sowie eines Hortes, der Randzeitenbetreuung anbietet.

Der Zweck des Vereins ist die Führung eines „Kinderhauses“ in Turbenthal. Der Verein setzt sich für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Turbenthal und den angrenzenden Gemeinden ein. Massgebend für die Führung des Kinderhauses sind die gesetzlichen Richtlinien des Kantons Zürich, die Vorgaben der Politischen Gemeinde Turbenthal sowie der Primarschulgemeinde Turbenthal.

Die Förderung der ganztägigen Betreuung und Erziehung von Kleinkindern sowie Kindergarten- und Schulkindern im Alter zwischen drei Monaten bis Ende der Schulpflicht.

Die Wahrnehmung übriger sozialer und gesellschaftlicher Tätigkeiten, Interessen sowie Rechte und Pflichten im Rahmen der Vereinsgrundsätze. Der Verein arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert. Allfällige Erträge werden ausschliesslich zugunsten des Vereinszwecks verwendet.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann durch natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinsziele unterstützen, mittels Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Entscheide braucht er nicht zu begründen. Angestellte des Vereins Chinderhuus Turbenthal können Mitglieder werden.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

Familien und Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in die Krippe oder den Hort zur Betreuung geben, müssen Vereinsmitglieder sein.

Art. 4 Gönner

Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Sie erhalten den Jahresbericht und werden ohne Stimm- und Wahlrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Die Verpflichtung, bereits vorher fällig gewordene Beiträge zu zahlen, bleibt bestehen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgloser erster Mahnung.

Wenn triftige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 7 Organe

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis am 30. Juni des darauf folgenden Jahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern (inkl. je einer stimmberechtigten Vertretung der Politischen Gemeinde Turbenthal sowie der Primarschule Turbenthal) zusammen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf die ordentliche Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Die angestrebten Ziele und Tätigkeiten koordinieren und kontrollieren.
- c) Wahl der operativen Leitung und überträgt ihr die nötigen Kompetenzen zur Führung des Chinderhuus-Betriebes.
- d) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e) Betreuung und Beratung der Vereinsmitglieder oder anderer Interessensgruppen.
- f) Kontakt zu weiteren Geldgebern
- g) Erlass von Reglementen und Richtlinien
- h) Festsetzung der Elternbeiträge
- i) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen

- j) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- k) Der Vorstand erstattet an der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeiten.
- l) Die Krippenleiterin oder deren Stellvertretung nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Entscheid durch den Präsidenten.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Entschädigung des Vorstandes

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf eine funktionsabhängige Pauschalentschädigung. Für besonders zeitlich aufwändige Leistungen kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung ausrichten. Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen (1) Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person (Treuhandbüro), welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Geschäftsführung

Art. 12 Chinderhuus-Reglement

Über die Führung der Geschäfte des Vereins erlässt der Vorstand entsprechende Reglemente und Richtlinien.

Finanzierung

Art. 13 Einnahmen

Die Geschäfte des „Vereins Chinderhuus Turbenthal“ werden finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden.
- b) Entgelt für die Kinderbetreuung (Elternbeiträge) (Festsetzung durch den Vorstand)
- c) Gönnerbeiträge und Spenden
- d) Erträge (Zinsen, Kapitalerträge, etc.)
- e) Erlöse von Veranstaltungen zu Gunsten des Chinderhuus
- f) Erträge aus Leistungsvereinbarungen (z.B. Primarschule Turbenthal)
- g) Finanzierungen und Subventionen durch die Politische Gemeinde Turbenthal sowie umliegende Anschlussgemeinden
- h) Weitere mögliche Zuschüsse von staatlichen Stellen und privaten Organisationen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das finanzierte Vereinsvermögen. Eine, den Mitgliederbeitrag übersteigende persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes, für Verpflichtungen des Vereins, ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. In diesem Fall bestimmt die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ein allfälliges Restvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung der Vereinsmittel unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Die Statuten treten nach deren Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Art. 16 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Turbenthal,

Der/Die Präsident/in

Der/Die Aktuar/in

Der **Mensch** schuldet
dem **Kind** das Beste
was er zu **geben** hat.

(Erklärung der Rechte des Kindes durch
die Vereinten Nationen)



Erstellt am	<i>28. September 2015</i>	Verfasserin	<i>Ueli Laib</i>
Genehmigt am	<i>2. November 2015</i>	Genehmigt durch	<i>Generalversammlung</i>
Inkrafttretung am	<i>1. Januar 2016</i>	Letzte Änderung am	<i>28. September 2015</i>

